

§ 1a VVG

VVG - Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2022

1. (1)Die Vollstreckung von Verpflichtungen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse gelegen ist, ist von der Vollstreckungsbehörde
 1. 1.wenn ein von ihr selbst erlassener Bescheid zu vollstrecken ist, von Amts wegen,
 2. 2.wenn ein sonstiger Vollstreckungstitel zu vollstrecken ist, auf Ersuchen der Stelle, von der er ausgegangen ist, einzuleiten.
2. (2)Die Vollstreckung von Verpflichtungen, auf deren Erfüllung ein Anspruch besteht, ist auf Antrag des Berechtigten (betreibender Gläubiger) einzuleiten.
3. (3)Die Vollstreckung ist von Amts wegen durchzuführen.

In Kraft seit 01.03.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at